

Neue Sofortmeldung bei schwarzarbeit anfälligen Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer hatte über die durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vierten Sozialgesetzbuches eingeführte neue Sofortmeldung für bestimmte schwarzarbeit anfällige Branchen informiert und mitgeteilt, dass sie sich hinsichtlich der Frage, wie mit einer Sofortmeldung außerhalb der „Öffnungszeiten“ der Steuerberaterpraxen umgegangen werden soll, an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) gewandt habe.

Die DRV hat nach erfolgter Abstimmung mit dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und der Bundesagentur für Arbeit zu der aufgeworfenen Frage nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV in der der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung haben Arbeitgeber den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden, sofern sie Personen in den dort genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen. Nach Auffassung der Sozialversicherungsträger genüge eine Meldung am nächsten Werktag der gesetzlichen Anforderung nicht mehr. Auch für den Fall, dass eine Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten eines Steuerberaterbüros aufgenommen wird, bestehe die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung und es sei gesetzlich nicht zulässig, wenn die Sofortmeldung erst am nächsten Werktag abgegeben werde. Ein Gesetzesverstoß werde als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der insoweit einschlägige Gesetzeswortlaut sei eindeutig und sehe gerade nicht vor, dass erst an dem der Beschäftigungsaufnahme folgenden Werktag eine Sofortmeldung zu erfolgen hätte. Die Begründungen von Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Öffnungszeiten von Steuerberaterbüros stellen keine Ausnahmefälle dar, in denen das Gesetz von der Abgabe einer Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsbeginn absehe.

Als mögliche Lösung, die auch außerhalb der Öffnungszeiten eines Steuerberaterbüros realisiert werden könne, sei die von jedem Arbeitgeber zu nutzende Möglichkeit, eine Sofortmeldung über die Ausfüllhilfe „sv-net“ abzugeben. Die Ausfüllhilfe könne Tag und Nacht kostenlos genutzt werden und sei im Internet unter www.itsg.de abrufbar.

Im „sv.net“ wurde die Sofortmeldung als weitere Meldeart eingeführt. Einzugeben sind Name, Vorname, Versicherungsnummer (oder ansonsten Tag und Ort der Geburt), Betriebsnummer des Arbeitgebers und der Tag der Beschäftigungsaufnahme. Diese Meldung ersetzt jedoch nicht das bestehende Meldeverfahren.